

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 9. Juli 1913.

Nr. 35.

Inhalt: Änderung in der Marschdauerliste. — Rinderpestverdächtige Erkrankung in Kileo. — Todesfälle unter Weißen. — Sonderberechtigung zur Gewinnung von Edelsteinen und Halbedelsteinen.

Bekanntmachung.

Die amtliche Marschdauer für die Strecke von Kissenji nach Mrubengeri wird auf 3 Tage und für die Strecke von Kigali nach Mrubengeri auf 5 Tage hiermit festgesetzt.

Daressalam, den 7. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

J. Nr. 13479/13. II A.

Bekanntmachung.

Bei den Wakamba in Kileo, Bezirk Moschi sind rinderpestverdächtige Erkrankungen festgestellt.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über das verseuchte Gebiet, das im Süden vom Ruvu, im Westen vom Himo, im Osten von der englischen Grenze und im Norden von der Straße Moschi—Taveta begrenzt wird, die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 7. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

J. Nr. 16502/13. V. B.

Bekanntmachung.

In den Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1913 sind 26 Todesfälle unter den Weißen im Schutzgebiet bekannt geworden.

Davon sind in Behandlung von Sanitätspersonal verstorben 17 Personen und zwar:

- 4 an Schwarzwasserfieber,
- 1 an Malaria und Schwarzwasserfieber,
- 1 an Schwarzwasserfieber und Lungenentzündung.

- 1 an Gehirnmalaria,
 - 1 an Gehirnschlag,
 - 2 an Herzschwäche,
 - 1 an Lungentuberkulose,
 - 1 an Lungenentzündung,
 - 1 an Lungenoedem und Herzschwäche,
 - 1 an Blinddarmentzündung,
 - 1 an Darmblutung.
 - 1 infolge Schädelbruchs und
 - 1 infolge Selbstmords (Schuß in den Mund).
- Außerhalb ärztlicher Behandlung sind verstorben 9 Personen und zwar:
- 2 an Malaria,
 - 2 an Schwarzwasserfieber,
 - 2 infolge von Lebensschwäche,
 - 1 durch Ertrinken (Selbstmord) und
 - 2 an unbekannter Ursache.

Daressalam, den 8. Juli 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

J.Nr. 16677/13 V. Schnee.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juli 1913 ist dem Landesfiskus des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes auf Grund des § 93 der Bergverordnung vom 27. Februar 1906 mit Wirkung vom 13. Juli 1913 ab eine Sonderberechtigung zur Gewinnung von Edelsteinen und Halbedelsteinen im Bezirke Lindi verliehen worden. Die Sonderberechtigung erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Edelsteinkonzession des Verlagsbuchhändlers Vohsen, welches begrenzt wird: im Süden durch das linke Ufer des Rovumflusses, im Norden durch den 10. Grad 30 Minuten südlicher Breite, im Osten durch den 39. Grad 30 Minuten und im Westen durch den 38. Grad 30 Minuten östlicher Länge von Greenwich. Ausgenommen von der Sonderberechtigung ist das innerhalb des Sperrgebietes liegende Bergbaufeld „Luisenfelde“.

Daressalam, den 8. Juli 1913.

Kaiserliche Bergbehörde.

J.Nr. 16020/13. IX. Humann.